

BERLIN- BRANDENBURGISCHE SUCHTAKADEMIE**Präambel**

Berlin-Brandenburg besitzt neben einem unterschiedlich gut strukturierten Beratungsangebot ein im Ausbau befindliches medizinisches Versorgungsnetz für Patienten mit Abhängigkeitserkrankungen. Die suchtmedizinischen Forschungsergebnisse aus dieser Region entsprechen nicht der großen Zahl der behandelten Patienten. Zentrales Problem ist die weitgehend unverbundene Existenz der einzelnen Bereiche. Bis auf punktuelle Kooperationen arbeiten Suchtberatung, Arztpraxen, stationäre Abteilungen und Forschungsinstitutionen ohne ausreichenden Kontakt und Erfahrungsaustausch nebeneinander her.

Das zusätzliche Potential, das sich aus einer verstärkten Kooperation der Beteiligten sowie aus einer Nutzung dieser Kooperation für die Verbesserung der Praxis und der Forschung ergeben wurde, wird nicht genutzt. Des weiteren fehlen Kooperation/Vernetzungen/Verbindungen zu Politik und Kostenträgern.

Im Einzelnen lassen sich folgende Schwachstellen aufzeigen:

- **Unzureichende Kooperation zwischen Forschungsinstituten**
Es gibt bis auf wenige Ausnahmen kaum institutionelle Kooperation im Bereich der Forschung. Auch die wenigen vorhandenen sind auf einzelne Projekte beschränkt und zeitlich befristet.
- **Unzureichende Kooperation zwischen Forschungsdisziplinen**
Suchtverhalten, speziell Substanzmissbrauch wird heute als Störung mit einem biopsychosozialen Bedingungsgefüge angesehen und erfordert deshalb eine interdisziplinäre Forschung. Entsprechende Ansätze können aufgrund fehlender Vernetzung nur unzureichend umgesetzt werden.
- **Unzureichende Kooperation zwischen Forschung und Praxis**
Es gibt kaum Kooperation zwischen Forschungs- und Praxiseinrichtungen. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen einzelner Wissenschaftler und niedergelassener Ärzte und im Rahmen von Modellvorhaben, wenn wissenschaftliche Begleitforschung von Praxisverbesserungen durchgeführt wird.
- **Unzureichende Kooperation und Wissenstransfer zwischen den Berliner und Brandenburger Institutionen**
- **Unzureichende gegenseitige Nutzung von Erkenntnissen aus Forschung und Praxis**
Der notwendige Transferprozess in beide Richtungen wird zu wenig beachtet und auch nicht systematisch gestaltet.
- **Fehlender Überblick für andere Berufsgruppen und Organisationen, die sich mit Suchterkrankungen und auch der Suchtkrankenhilfe beschäftigen**
Z. B. Versicherungsträger oder Gesundheitsbehörden und Journalisten. Der fehlende Überblick führt dazu, dass verschiedene Bereiche/Berufsgruppen nur

einen sehr erschwerten Zugang zu aktuellen Forschungsergebnissen haben, um sie für ihre Arbeit zu nutzen.

- **Fehlende gemeinsame Vertretung des gesamten Suchtbereichs gegenüber Kostenträgern, Kommunen und politischen Entscheidungsträgern**
- **Fehlender Konsens über methodologische Ansätze**

Die Gefahr einer unverbundenen Existenz einzelner Institutionen droht allen multidisziplinären Arbeitsgebieten, sofern nicht durch eine spezielle organisatorische Instanz die Einzelaktivitäten zum Nutzen aller Beteiligten gebündelt werden.

Die Berlin-Brandenburgische Suchtakademie wird sich als fachkompetenter Ansprechpartner folgenden Aufgaben widmen:

- Förderung der intra- und interdisziplinären Kooperation von
 - Suchtberatungssystem
 - ambulanter Suchtmedizin
 - stationärer Suchtmedizin
 - ambulanter und stationärer Suchtrehabilitation
 - Suchtforschung
 - kommunale Suchtverbundsysteme
- Koordinierung von Suchtforschung
- Planung von neuen Versorgungsformen
- qualifizierte suchtmedizinische Fortbildung
- Interessenvertretung der Suchtberatung und der Suchtmedizin gegenüber Kostenträgern, kommunalpolitischen Instanzen, Arbeitgebern und gegenüber den gesundheitspolitischen Entscheidungsträgern
- Öffentlichkeitsarbeit (Anti-Stigma-Kampagne, Verständnis für den Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen)

Eine bessere Kooperation der vorhandenen Einrichtungen, die Sammlung und Kommunikation neuer Erkenntnisse, Koordinierung von Forschungsaktivitäten, die Verbesserung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und die Information der Öffentlichkeit soll zu einer effizienteren und qualitätsgesicherten Versorgung von Suchtkranken in der Region führen. Ziel ist, auf allen Gebieten die vorhandenen Kapazitäten zu bündeln, um einerseits anspruchsvollere und komplexere Forschungsprojekte durchführen zu können (z. B. Versorgungssystem-Forschung) und andererseits die Verbindung zwischen Forschung und Praxis (z. B. Prävention und Therapie, Gesundheitspolitik) zu verbessern. Die Suchtakademie stellt sich die Aufgabe ein qualifiziertes Ansprechgremium für Fachfragen im Suchtgebiet zu sein, welches zeitnah kompetente Expertisen zu angefragten Themen erarbeiten kann.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Berlin-Brandenburgische Suchtakademie.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Mit der Gründung einer Berlin-Brandenburgischen Suchtakademie wird der Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verfolgt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Förderung der Kooperation zwischen Forschungsinstituten und Forschungsdisziplinen durch Durchführung von Symposien, Fachtagungen, Internetpräsentationen und Publikationen
- Förderung der Kooperation zwischen Forschungs- und Praxiseinrichtungen durch Veranstaltungsreihen zum Theorie-Praxistransfer, Internetplattformen, Symposien und Tagungen sowie Herausgabe von Tagungsbänden und Pressemitteilungen sowie Nutzung weitere öffentlicher Kommunikationsmittel
- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Suchthilfe und Fort- und Weiterbildung durch Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, Konferenzen zur Qualitätssicherung und durch Publikationen der Ergebnisse in verschiedenen öffentlichen Medien
- Sammlung von Informationen aus dem Bereich der Suchtforschung und Suchthilfe mit dem Ziel der Weitergabe an die Öffentlichkeit durch Expertenbefragungen und Durchführung von Fachtagungen und anderen Veranstaltungen, deren Ergebnisse nachfolgend durch öffentliche Medien publiziert werden.
- Themenzentrierte Fachgespräche, zeitnahe Erarbeitung von kompetenten Expertisen zu Fachfragen auf dem Suchtgebiet

Die obengenannten Ziele werden unter anderem durch die Durchführung von suchtspezifischen Fachtagungen, Ausbildungs- und Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen (incl. eines Masterstudiengangs) sowie durch die Durchführung von Forschungsprojekten sowie durch das Verfassen von Expertisen verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie im Sinne des Vereins tätig werden wollen.
2. Ordentliche Mitglieder wirken aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mit.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - Leiter von Forschungseinrichtungen, -abteilungen oder -gruppen, Inhaber von Lehrstühlen
 - Leiter von Praxiseinrichtungen,, Leiter von anderen Einrichtungen des Versorgungssystems
 - Einzelpersonen und Vertreter von regierungsunabhängigen Organisationen (NGO´s), die im Bereich Suchtfragen tätig sind

4. Ordentliche Mitglieder müssen darüber hinaus folgende Aufnahmekriterien erfüllen:

Aufnahmekriterium für Leiter von Forschungseinrichtungen/Inhaber von Lehrstühlen:

- Kritische Masse an Suchtforschung (zwei zusätzliche Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Suchtforschung)
- Mindestdauer der Tätigkeit (fünf Jahre)

Aufnahmekriterien für Leiter von Praxiseinrichtungen und Leiter von anderen Einrichtungen des Versorgungssystems:

- Ausreichende Masse an Tätigkeit in der Prävention, Therapie oder Nachsorge (zwei zusätzliche Mitarbeiter)
- Mindestdauer der Tätigkeit (fünf Jahre)

Aufnahmekriterien für Einzelpersonen und Vertreter von Organisationen (NGO´s), die in der Suchtproblematik tätig sind:

- Mehrjähriges fachliches Engagement oder Engagement in der breiten Öffentlichkeit im Sinne der Vereinsziele

5. Bei juristischen Personen sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 und 4 auf die Vertretungsorgane entsprechend anzuwenden.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
7. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
8. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe

mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand nach seiner Entscheidung dem Antragssteller eine schriftliche Mitgliedschaftserklärung zukommen lässt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann der Betroffene bei dem Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die er unverzüglich einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann bindend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Fortbestand der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; Vertretung durch ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich durch Ladung des Vorstandes. Die Ladung beinhaltet die Tagungsordnungspunkte und erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder diese verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung

des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister.

Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils allein.

2. Der Vorstand bemüht sich folgende Personen aus öffentlichen Ämtern als Ehrenvorsitzende zu gewinnen: den jeweiligen amtierenden Berliner Senator/In und Brandenburgische Minister/In mit Zuständigkeit für den Bereich Gesundheit, Leiter von nationalen und internationalen Gesellschaften aus dem Suchtbereich, soweit diese in Berlin und Brandenburg ansässig sind.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlusserfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung von der Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlusserfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben jeweils eine Stimme.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlusserfassung zustimmen.
 - Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle werden vom Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge und Ausschüsse einzuberufen. Mitglieder des Beirats können die Suchtbeauftragten der Gemeinden, der Bezirke, der Landesregierung und der Kostenträger oder sonstiger fördernder Institutionen sein. Die Mitglieder des Beirats sind in der Regel nicht Mitglieder des Vereins. Sind die in den Beirat berufenen Personen Mitglieder des Vereins, so ruht die Mitgliedschaft mit der Ausnahme des Amtes. Mitglieder der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Sie sind jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Der Beirat wählt einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat und die Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Sprecher des Beirats und die Ausschussvorsitzenden sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen zu laden.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Vereinsvermögen durch die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefährten für Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck nahe kommen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB